

erhalten, entschädigt. Für solchen Aufwand ist die Bewilligungssumme ausgesetzt. Ich kann keineswegs die Ansicht theilen, daß dadurch, daß die Superintenden ten auf die Hälfte vermindert würden, auch die Hälfte des Aufwands zu ersparen; denn die Geschäfte werden sich bei der gebliebenen Hälfte verdoppeln, welcher die Arbeit der weggefallenen Hälfte zugewachsen wäre. Ich könnte es daher nicht als eine Ueberschüttung der Bewilligung ansehen, wenn die Bewilligungssumme unter die Hälfte der Superintenden ten mit verdoppelter Arbeit vertheilt würde. Ohne auf das Princip einzugehen, ob die Stände das Recht haben, den völligen Organisationsplan über die Vertheilung der einzelnen Ortschaften an die Superintenden ten zu begutachten, so muß ich doch gestehen, daß ein solches Gutachten mir nicht angemessen erscheint, wenn es die Ständeversammlung an sich ziehen wollte. Es käme auf eine Polypragmasie, auf eine Vielthuererei hinaus. Wenn nach Inhalt des Berichts das Landesconsistorii die Kreisdirectionen, Amtshauptleute, mehre Obrigkeiten und Superintenden ten wegen Verweisung einzelner Parochieen an diese oder jene Ephorieen gefragt worden sind, wenn die in evangelicis beauftragten Staatsminister die Vertheilung ebenfalls genehmigt haben, so kann ich nicht einsehen, was Besseres daraus entstehen soll, im Fall es auch der ohnehin vielbeschäftigten Ständeversammlung vorgelegt würde; man müßte denn annehmen, es lägen Gründe unter, warum die Behörden es anders machen würden, als der Sache und der Lage der einzelnen Ortschaften angemessen ist. Wir würden schwerlich etwas den Umständen Angemesseneres, die verschiedenen localen Verhältnisse und Beziehungen, welche dabei wahrzunehmen, mehr Berücksichtigendes, schwerlich etwas Besseres auszuküßeln vermögen. Wenn Coldiß sich über den Verlust der Superintendur beschwert, so kann es sich mit Freiberg trösten, dessen Superintendur früher 72 Ortschaften hatte, und jetzt kaum den dritten Theil davon besitzt, dessen Superintendent sich sonst über 2000 Thlr. stand, und jetzt kaum den dritten Theil dieses Einkommens bezieht. Sonst wanderten Hunderte, ja Tausende in Geschäftsangelegenheiten jährlich zum Superintendenten nach Freiberg, jetzt kaum der vierte Theil. Ich finde in der Petition die verminderte Nahrung als Grund angegeben, warum man dem Orte den Superintendenten nicht entziehen möge. Darauf kann ich gar keinen Werth legen.

Abg. Braun: Ich will ganz davon absehen, ob die Ansicht des geehrten Antragstellers v. Thielau begründet, oder ob es die entgegengesetzte des Ministerii ist, darüber spreche ich nicht. Nur eine Aeußerung des letzten Sprechers veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen. Wenn er sagt, er könne keinen Nutzen davon sehen, warum die Ständeversammlung noch die Vorlage eines Organisationsplans verlange, wenn die Kreishauptleute, wenn die Ministerien und überhaupt alle Behörden, durch welche ein dergleichen Plan gehen muß, ehe er der Ständeversammlung vorgelegt wird, denselben gut heißen, so heißt das im Principe nichts Anderes, als das constitutionelle Princip untergraben. Denn mit eben diesem Rechte kann man auch sagen: wenn ein Gesetz alle diese Phasen durchlaufen hat, wenn es die Berathung in den

einzelnen Ministerien überstanden, wenn es durch das Gesamtministerium gegangen ist, so sei es dann nicht mehr nöthig, die Ständeversammlung zu hören; es wäre dann die ganze Summe der nöthigen Intelligenz über dieses Gesetz verbreitet. Ich glaube, das ist eine sehr gefährliche Lehre, die wir in diesem Saale nicht aufkommen lassen dürfen, und muß ich diesem Satze und seiner Folgerung entschieden entgegentreten.

Abg. Sachse: Etwas ganz Anderes ist es, ein Postulat, eine Gesetzworlage beurtheilen, oder beurtheilen, ob diese oder jene Parochie zu diesem oder jenem Orte zu legen sei oder nicht, und ob es angemessen sei oder nicht, ob ein Superintendent die Beaufsichtigung über diese oder jene Schule führe. Bei einer Gesetzworlage dagegen kann Jeder übersehen, ob die Bestimmung des Gesetzes angemessen sei, und paßt daher nicht hierher. Ich muß diesem sehr auffallenden Angriffe des Abg. Braun, den er gegen mich vorbringt, als irrig und falsch entgegentreten.

Abg. v. Thielau: Zwei Worte zur Widerlegung würde ich mir erlauben. Der Abgeordnete meint, daß die Kammer incompetent sei, über die Lage der Orte, wie sie zur Parochie gehören, zu entscheiden. Ich behaupte aber z. B., daß die Kammer wohl gewußt haben würde, daß man Altmügeln und die Stadt Mügeln, die einen Geistlichen, wenn auch zwei Kirchen haben, und hart neben einander liegen, nicht erst unter zwei verschiedene Ephorieen getheilt haben würde, um sie nachher wieder zusammenzulegen; wozu wären denn Männer aus allen Landestheilen in der Kammer!

Staatsminister v. Wietersheim: Der Fall von Mügeln und Altmügeln ist nicht begründet. Es war eine irrige Ansicht der Behörde gewesen, daß diese Orte unter zwei Ephorieen getheilt worden seien.

Abg. v. Thielau: Ich habe aber auch nichts Anderes beweisen wollen.

Staatsminister v. Wietersheim: Es ist nicht die irrige Ansicht der Behörde, die es angeordnet hat, sondern die Unterbehörde hat es falsch verstanden und hat geglaubt, daß Neumügeln zu einer andern Ephorie gewiesen sei.

Abg. Sachse: Der Abg. v. Thielau meint, ich hätte die Competenz der Kammer bestritten; ich habe aber im Eingange meiner Aeußerung erklärt, wie ich das an seinen Ort gestellt sein lassen wolle; wie ich aber die Einmischung der Kammer in diesen Gegenstand nicht für angemessen und der Sache und dem Geschäftsgang nicht förderlich halte. Das Beispiel von der Stadt Mügeln vermag ich nicht zu beurtheilen; bei solchen Fällen, wenn ein Organisationsplan vorläge, würde sich herausstellen, daß die oberlausitzer Abgeordneten ganz unbekannt mit den erbländischen Localverhältnissen seien, sowie unsere erbländischen Abgeordneten mit den oberlausitzer sein würden, obgleich zwei Abgeordnete der Oberlausitz, die keine Superintenden ten hat, sich der Sache so sehr annehmen; allein wie gesagt, sie kennen nur die Localitäten nicht.

Abg. Braun: Zur Widerlegung gegen den Abg. Sachse wollte ich mir noch Einiges zu bemerken erlauben. Wenn derselbe sich darüber beschwert, daß ich den von ihm aufgestellten Satz nicht habe gelten lassen wollen, so hat er sich dies selbst zu-